

**Anordnung
über Funkzeugnisse
— Funkzeugnisordnung —
vom 1. Juni 1970**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Allgemeines**

(1) Für das Ausüben
1. der festen Funkdienste
2. der Sonderfunkdienste
3. der beweglichen Funkdienste
ist der Besitz eines gültigen, vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestellten oder anerkannten Funkzeugnisses erforderlich.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen des beweglichen Landfunkdienstes.

**§ 2
Arten der Funkzeugnisse**

(1) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden ausgestellt:

1. Großfunkzeugnisse

für den Funkdienst auf festen Funkstellen, Küstenfunkstellen und Funküberwachungsstellen, und zwar
— daß Großfunkzeugnis 2. Klasse
— das Großfunkzeugnis 1. Klasse.

2. Seefunkzeugnisse

für den Funkdienst auf Seefunkstellen, Küstenfunkstellen und Funkstellen des Hafenfunkdienstes, und zwar
— das Seefunksprechzeugnis für den Sprechfunkdienst
— das Seefunksonderzeugnis
— das Seefunkzeugnis 2. Klasse
— das Seefunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

3. Flugfunkzeugnisse

für den Funkdienst auf Luftfunkstellen, Bodenfunkstellen und festen Flugfunkstellen, und zwar
— die Flugfunksprecherlaubnis
— das Flugfunksprechzeugnis
— das Allgemeine Flugfunksprechzeugnis für den Sprechfunkdienst
— das Flugfunkzeugnis 2. Klasse
— das Flugfunkzeugnis 1. Klasse für den Telegrafie- und Sprechfunkdienst.

(2) Die Ausstellung eines im Abs. 1 genannten Funkzeugnisses erfolgt unter den Bedingungen der §§ 4 bis 7.

**§ 3
Geltungsbereich für Funkzeugnisse**

(1) Die Großfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes bei den im § 2 Abs. 1 Ziff. 1 ge-

nannten Funkstellen, sofern für die Art des Dienstes der Besitz eines solchen Zeugnisses genügt. Der jeweilige Einsatzbereich wird im Großfunkzeugnis vermerkt. Der Wechsel des Einsatzbereiches kann vom Bestehen einer Nachprüfung abhängig gemacht werden.

(2) Die Seefunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit § 14 der Anordnung vom

1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. II S. 391). Inhaber des Seefunkzeugnisses

1. Klasse, die als Leiter einer Seefunkstelle der ersten Gruppe eingesetzt werden, müssen mindestens 1 Jahr mit dem Seefunkzeugnis 1. Klasse auf Seefunkstellen der ersten Gruppe tätig gewesen sein. Inhaber eines Seefunkzeugnisses 1. Klasse, die als Leiter einer Seefunkstelle der zweiten Gruppe eingesetzt werden, müssen mindestens 6 Monate mit dem Seefunkzeugnis

1. Klasse auf Seefunkstellen der zweiten oder der dritten Gruppe tätig gewesen sein.

(3) Die Flugfunkzeugnisse berechtigen zum Ausüben des Funkdienstes auf Funkstellen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit der Flugfunkordnung.*

§ 4

Anforderungen an die Bewerber

(1) Das Funkzeugnis 2. Klasse kann von Personen erworben werden, die

1. mindestens die 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule absolviert haben
2. mindestens über einen Facharbeiterabschluß in den Ausbildungsberufen Facharbeiter für Funktechnik, Funkmechaniker, Fernmeldemechaniker oder Elektromechaniker verfügen
3. sich nach Möglichkeit vor der zielgerichteten Ausbildung zur Ablegung der Prüfung gemäß § 5 Grundfertigkeiten im Hören und Geben angeeignet haben.

(2) Bewerber, die ihre Dienstzeit bei einer Nachrichteneinheit (Funk) der bewaffneten Kräfte der Deutschen Demokratischen Republik in Ehren erfüllt haben, werden bevorzugt berücksichtigt. Eine zehmonatige Ausbildung zum Funkunteroffizier der Nationalen Volksarmee wird der Berufsausbildung gemäß Abs. 1 Ziff. 2 gleichgesetzt.

(3) Das Funkzeugnis 1. Klasse kann von Personen erworben werden, die im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses 2. Klasse der jeweiligen Art sind und die

1. mindestens 2 Jahre den Großfunkdienst als Funker mit dem Großfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben oder
2. mindestens 2 Jahre den Funkdienst auf Seefunkstellen an Bord eines Schiffes mit dem Seefunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben, davon mindestens 1 Jahr in der Großen Fahrt, oder
3. mindestens 2 Jahre den Flugfunkdienst als Funker mit dem Flugfunkzeugnis 2. Klasse ausgeübt haben und
4. eine ausführliche Beurteilung durch den Betrieb oder die Dienststelle des Bewerbers vorlegen, aus der zu erkennen ist, daß die Bewerber den Anforderungen eines Inhabers des Funkzeugnisses I. Klasse voll gewachsen sind

* z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1961 über den Flugfunkdienst — Flugfunkordnung — (GBl. II Nr. 36 S. 211)